

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 3

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 3.

Eigentliche Staatsanlehen im Allgemeinen.

Die Staatsanlehen, die nicht bloß den vorübergehenden Zweck der Revenuen-Anticipation haben, erfordern eine feste Bestimmung über die Mittel zur Bestreitung der Zinsen, und zur künftigen Heimzahlung, oder wenigstens zu dem ersten Zwecke. Man pflegt daher die aus solchen Anlehen entstehende Schulden, besonders da, wo man das Schuldenwesen nach festen Principien behandelt, fundirte Schulden zu nennen.

Die Art, wie die Vergütung für die überlassenen Kapitalien, Miethgeld und Asscuranzprämie geleistet werden sollen, und die Bestimmungen über die Rückzahlung, dienen vorzüglich zur Charakterisirung der verschiedenen Anlehensmethoden.

Die Kapitalien sind entweder

- 1) aufkündbar von beiden Seiten,
- 2) oder rückzahlbar, unter festen, die Willkühr beider Theile rücksichtlich der Zahlungstermine ausschließenden Bedingungen, wobei den Wechselfällen des Glücks auf mannigfaltige Art, durch besondere Stipulationen, Einfluß gelassen werden kann;
- 3) oder von Seite der Gläubiger unauflöschbar, aber auflöschbar von Seite des Staats; oder
- 4) von keiner Seite auflöschbar, ohne Bestimmung über die Heimzahlung.

5) Die Einzahlung der Anlehenssumme erfolgt entweder nach dem Nominalkapital oder nach einem bestimmten Preise der neu creirten Staatseffecten; und eben so kann die Tilgung entweder durch Darlegung des Nominalkapitals, oder durch Aufkauf nach dem Börsencurs erfolgen.

Wir wollen diese verschiedenen Anlehensmethoden einer vergleichenden Beurtheilung unterwerfen.